lagen ber neueren Particulargesete basirten gleichmäßigen Buns vom 29. Juni 1841 ift zwar Etwas geschehen, weil seitbem besgesegebung fur bie literarischen Eigenthumsrechte bei bem menigstens bie Benuhung von nicht burch Druck bekannt gemachs boben Bundestage beschließe."

Staatsminifter Roft is und Jandendorf: Die bobe Bunbeeverfammtung wird fich in der nachsten Beit mit ber Frage beschäftigen, inwiefern eine Berlangerung der bermaligen Schuchfrift stattfinden tonne, und auch bierbei wird die Staaterregierung ihre Mitwirtung in geeigneter Beise eintreten laffen.

Mba. Brodbaus: Bas ber Berr Staateminifter geau: fert hat, ift eben bas, was ich ju erfahren munichte. Es ift bei Ertaffung bes Befeges von 1837 ausbrucklich ermabnt morben , bag mit "Eintritt bes Jahres 1842" bie beutsche Bunbes: versammlung fich mit ber Revision beffelben beschäftigen werbe. Das Jahr 1842 ift vorübergegangen , und es ift Richts erfolgt, und obgleich man in Beziehung auf ben boben beutschen Bund etwas and Warten gewöhnt ift, fo fcheint es in bem vorliegens ben Fall boch ein befonderes Bedenten gu baben, wenn nicht fchleunig Etwas geschieht. In bem Gefet von 1837 ift ber Schus nur auf 10 Jahr quegebehnt worben, und es murbe baber im Jahr 1847 eine große Beranberung bes Befiges eintres ten tonnen, wenn bie Bunbesgefengebung nicht geanbert wirb. Unter biefen Umftanben fcheint es mir von ber bochften Dringlichfeit gu fein, bag recht balb Etwas in biefer Beziehung von Seiten des Bundes gefchebe, und die Staatsregierung murbe fich nicht nur um Sachien, fonbern um gang Deutschland ein Berbienft erwerben, wenn fie nach Rraften gur Beschleunigung bes Beichluffes beitruge.

Prafibent D. Saafe: Die Deputation hat ben Untrag zu bem ihrigen gemacht, und ber Rammer angerathen, ihn eben: falls zu bem ihrigen zu erheben. Will bie Rammer dies thun und ben Untrag als ben ihrigen an die Staatsregierung brins

gen? — Einstimmig Ja.
Prasident D. Saase: Es wurde nun die Frage auf den Unterantrag d zu stellen sein, welcher sich auf die Jojahrige Frist in §. 3 bezieht, wo es in letter heißt: "der Staatsregierung bleibt vorbehalten, diese Jojahrige Schutzist in geeigneten Falsten zu verlängern." Die Deputation hat darauf angetragen, es mochte in Bezug auf diese Stelle die zuversichtliche Erwartung ausgesprochen werden, "es werde die Staatsregierung Privitegien der in der gedachten S. bezeichneten Art nicht ohne die dringenoste Beranlassung ertheilen." Will die Kammer diese zuversichtliche Erwartung in der ständischen Schrift aussprechen? Einstims

Prasident D. Saase: Wir kommen nun auf ben britten Antrag, welcher babin gebt, die hohe Staatsregierung zu erssuchen, "daß zu Einführung eines besto wirksamern Rechtsschutzes für Erzeugnisse der Literatur und Kunst bei Abschluß von Zollsverträgen mit dem Austande für eine reciprocirtiche Besteurung von eingeführten Büchern und Kunstwerken Einteitung getroffen werde." Wenn Niemand Etwas dagegen erinnert, frage ich die Kammer: ob sie dem Rathe der Deputation gemäß auch diesen Antrag an die Staatsregierung bringen will? — Ein stims mig Ja.

Prafibent D. Saafe: Der vierte Untrag geht babin, bie Staatsregierung zu ersuchen, auch über biese Gattung bes Schutzes für literarische und artiftische Erzeugniffe ein Gesetz bearbeiten zu taffen, und babei die in ben angeführten Petitionen aufgestellten Grundsate in Erwägung zu ziehen, barüber aber sobann und zwar, wenn möglich, ber kunftigen Stanbeversamm:

ung eine Borlage zugeben zu lassen.
Abg. Brockhaus: Ich werbe mir hierüber einige Worte erlauben. Was im Allgemeinen für ben Schutz ber Rechte ber bramatischen Autoren und Componisten spricht, ist in ber Petistion genügend bargelegt, und über die Sache selbst überhaupt kein Zweifel. Nicht nur in England und Frankreich sind diese Berhältnisse besser als bei uns geordnet, sondern auch Rußland, was wohl sonst nicht als ein Borbild für die Gesetzebung diesnen möchte, ist uns hierin vorangegangen. Es ist wünschenswerth und nothwendig, daß auch in dieser Beziehung ein ausgedehnterer Schutz bei uns stattsinde. Durch den Bundesbeschlus

menigftens bie Benugung bon nicht burch Drud befannt gemachten Schriften ober Compositionen nur mit Genehmigung ber Gigenthumer ftattfinden barf. Das icheint aber nicht ausgurei= chen, und wenn wir bie Staatsregierung einmal ersuchen, ein Befes vorzulegen, welches einen weitern Schus gewährt, fo balte ich unter allen Umftanben fur zwedmaßig, ben Untrag babin auszubehnen, bag mir bie Staatsregierung erfuchen, fich bei ber boben beutschen Bundesversammlung bafur gu verwenden, bag bath ein allgemeines, in bas nothige Detail gebendes Befet ers taffen werbe. Rur wenn es von bem beutichen Bunde ausgeht, ift in biefer Materie grundlich gu belfen. Wenn wir blos ein Gefes fur Sachfen erhalten, fo wird bas fur bie bramatifchen Mutoren und Componiften von febr geringer Bebeutung fein; benn wir haben in Sachsen nur zwei Theater, in Dresben und Leipzig , welche bierbei befonders in Frage tommen. 3ch boffe, bag bie Rammer bamit einverftanden fein wirb, im Intereffe fammtlicher beutscher bramatischen Autoren und Componisten bei ber Staatsregierung uns babin ju verwenden, bag burch ben beutschen Bund ein neues Gefes gegeben werbe. Ich murbe wir erlauben, mein Amendement fo gu ftellen : "Die Staate= regierung gu erfuchen, bei ber boben beutfchen Bunbesverfammlung ein weiteres Gefet, ben Shus bramatifder Schriftfteller und Componis ften betreffend, ju beantragen; jedenfails aber, unter thunlich fter Berudfichtigung ber in ben ans geführten Petitionen aufgestellten Grunbfage, ein Gefes barüber bearbeiten und wo moglich ber nachften Stanbeverfammlung vorlegen gu laffen."

Prafibent D. Saafe: Bunachft wurde ich bas Amendement zur Unterftugung bringen. Unterftugt die Rammer biefen foeben vernommenen Untrag? — Wird hin reichend unter ftugt. Prafibent D. Saafe: Es ift bies eine Mobification bes

Deputationsantrage. 3ch muniche gunachft gu erfahren, ob bie

Deputation mit foldem einverstanden fet.

Referent Abg. Todt: Was die Deputation benkt, weiß ich nicht und kann mich auch im Namen der Kammer nicht erklaren. Aber meiner eigenen Meinung nach kann dem Untrage beiges

Aber meiner eigenen Meinung nach kann bem Antrage beiges treten werden. Es ift begründet, baß ber Schutz nur wirtsam fein kann, wenn die Gesetzebung in gang Deutschland eine gleiche ift.

Prafibent D. Saafe: Ginb bie übrigen Mitglieber ber Deputation auch bamit einverftanben?

Biceprasibent Eifenstud: Ich bin bamit einverstanden. Abg. Braun: Ich auch. Prafibent D. Saafe: Da die Deputation einverstanden ift, so frage ich die Rammer: ob sie zu dem Untrage unter 4 bie von dem Abg. Brockhaus vorgeschlagene Modification annimmt

und zu ber ihrigen macht? — Einstimmig Ja.
Prassent D. Saase: Endlich hat noch die Deputation am Schlusse des Berichts vorgeschlagen: "zu den vorstehend gesstellten Antragen den Beitritt der ersten Kammer zu veranlassen, und hierbei zugleich die obaufgeführten Petitionen, wenn solche auch nicht sammtlich mit an die erste Kammer gerichtet sind, an die Lestere abs und beziehendlich zurückzugeden, da ihnen wenigstens zum Theil Berücksichtigung in den vorstehend gestellten Antragen geschenkt worden, insoweit dies aber nicht geschehen ist, die Petitionen selbst auf sich beruhen zu lassen."
Ist die Kammer mit diesem Borschlage der Deputation einvers

ftanden? — Ein ftimmig 3a. Prafident D. Saafe: Ich murbe nun mittelft Ramen 6 = aufruf abstimmen laffen, und frage die Rammer: Rimmt fie biefen Gefegentwurf und ben bazu mittelft allerhochsten Decrets vom 28. December vorigen Jahres gegebenen Rachtrag mit ben babei von ihr beschloffenen Abanderungen und Antragen an?

Sammtliche anwesende Mitglieber ber Rammer fprechen fich einstim mig fur die Unnahme aus.

Berantwortlicher Rebacteur : 3. de Marle.